

Merkblatt Definition der Unternehmen in Schwierigkeiten in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Im EU-Beihilferecht gilt das Verbot, staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, Unternehmen zu gewähren, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden¹. Aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie gilt dies nur für Unternehmen, die sich bis zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten befanden, jedoch nicht für Unternehmen, die im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2021 in Schwierigkeiten geraten sind. Es können folglich Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die in diesem Zeitraum in Schwierigkeiten geraten sind.

Ein Unternehmen befindet sich nach der AGVO in Schwierigkeiten, wenn mindestens einer der folgenden Umstände erfüllt ist²:

1.) **Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung:** Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.

2.) **Bei Gesellschaften, in denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften³:** Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

3.) **Insolvenzverfahren:** Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger. Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es diese vorstehend genannte Bedingung erfüllt.

4.) **Rettungs-/Umstrukturierungsbeihilfe:** Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen, beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan⁴.

5.) Bei einem Unternehmen, das kein kleines oder mittleres KMU ist: bei einem Unternehmen, dass kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren a.) der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und b.) das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

1 Art. 1 Nr. 4 c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AGVO“; Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1)

2 Artikel 2 Nr. 18 AGVO

3 Dies gilt zum Beispiel für Kommanditgesellschaften und Offene Handelsgesellschaften

4 Dieses Kriterium gilt nur im Rahmen des Anwendungsbereichs der vorstehend genannten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.